

§ 26 BDSG

(1) [Personenbezogene Daten](#) von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder [Erfüllung](#) der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten [erforderlich](#) ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen [personenbezogene Daten](#) von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die [betroffene Person](#) im Beschäftigungsverhältnis eine [Straftat](#) begangen hat, die [Verarbeitung](#) zur Aufdeckung [erforderlich](#) ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der [Verarbeitung](#) nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(2) Erfolgt die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) von Beschäftigten auf der Grundlage einer [Einwilligung](#), so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der [Einwilligung](#) insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten [Person](#) sowie die Umstände, unter denen die [Einwilligung](#) erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die [beschäftigte Person](#) ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder [Arbeitgeber](#) und [beschäftigte Person](#) gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die [Einwilligung](#) hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der [Arbeitgeber](#) hat die [beschäftigte Person](#) über den Zweck der [Datenverarbeitung](#) und über ihr Widerrufsrecht nach [Art. 7 Abs. 3 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) in Textform aufzuklären.

(3) Abweichend von [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) ist die [Verarbeitung](#) besonderer Kategorien [personenbezogener Daten](#) im Sinne des [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur [Erfüllung](#) rechtlicher Pflichten aus dem [Arbeitsrecht](#), dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes [erforderlich](#) ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der [betroffenen Person](#) an dem Ausschluss der [Verarbeitung](#) überwiegt. Absatz 2 gilt auch für die [Einwilligung](#) in die [Verarbeitung](#) besonderer Kategorien [personenbezogener Daten](#); die [Einwilligung](#) muss sich dabei ausdrücklich auf diese [Daten](#) beziehen. [§ 22 Abs. 2 BDSG](#) gilt entsprechend.

(4) Die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), einschließlich besonderer Kategorien [personenbezogener Daten](#) von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig. Dabei haben die Verhandlungspartner [Art. 88 Abs. 2 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) zu beachten.

(5) Der [Verantwortliche](#) muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die in [Art. 5 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) dargelegten Grundsätze für die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) eingehalten werden.

(6) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auch anzuwenden, wenn [personenbezogene Daten](#), einschließlich besonderer Kategorien [personenbezogener Daten](#), von Beschäftigten verarbeitet werden, ohne dass sie in einem [Dateisystem](#) gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(8) [Beschäftigte](#) im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und [Arbeitnehmer](#), einschließlich der Leiharbeiterinnen und [Leiharbeiternehmer](#) im Verhältnis zum Entleiher,
2. zu ihrer Berufsbildung [Beschäftigte](#),
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an [Leistungen](#) zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
4. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen [Beschäftigte](#),
5. Freiwillige, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten,
6. [Personen](#), die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche [Personen](#) anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
7. Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.

Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie [Personen](#), deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten als [Beschäftigte](#).

Fassung ab 26. Nov 2019

Fassung bis einschl 25. Nov 2019

(1) ...

(2) Erfolgt die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) von Beschäftigten auf der Grundlage einer [Einwilligung](#), so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der [Einwilligung](#) insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten [Person](#) sowie die Umstände, unter denen die [Einwilligung](#) erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die [beschäftigte Person](#) ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder [Arbeitgeber](#) und [beschäftigte Person](#) gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die [Einwilligung](#) bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der [Arbeitgeber](#) hat die [beschäftigte Person](#) über den Zweck der [Datenverarbeitung](#) und über ihr Widerrufsrecht nach [Art. 7 Abs. 3 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) in Textform aufzuklären.

(3) - (8) ...

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung